

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV **Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2013**

Hinweis:

Die BNetzA hat mit Beschluss (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV getroffen. Die Festlegung gilt für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben. Wir weisen darauf hin, dass die BNetzA mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits genehmigte individuelle Netzentgeltvereinbarungen oder mit Laufzeitbeginn vor dem 01.01.2013 beantragte Genehmigungen individueller Netzentgeltvereinbarungen eine Festlegung zu treffen.

Auszug aus dem Internetauftritt der Bundesnetzagentur (Stand 12.12.2012)

"Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV zur Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV eingeleitet. Zugleich hat die Beschlusskammer 4 ein Eckpunktepapier zur beabsichtigten Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wurde im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG bis zum 10.10.2012 gegeben. In diesem Verfahren hat die Beschlusskammer 4 folgende Entscheidung getroffen:

Beschluss hinsichtlich der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, einzusehen unter

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2012/2012_1600bis1699/BK4-12-1656_BKV/BK4-12-1656_Festlegung_BKV.html?nn=53940

(BK4-12-1656)"

Kurze Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung der Hochlastzeitfenster (Stand Dezember 2012):

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Zeitfenster sind für jeden Netzbetreiber gesondert und für jede Netz- und Umspannebene individuell zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis der durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“ (Stand Dezember 2012).

Die jeweiligen Zeitfenster ergeben sich aus den Schnittpunkten einer Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt, mit der jahreszeitlichen Tages-Maximallastkurve derselben betroffenen Netz- oder Umspannebene (siehe Abbildung).

Die Tages-Maximalwertkurve setzt sich aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten der entsprechenden Jahreszeit zusammen.

Die Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt (Hochlast-Zeitfenster-Definitionslinie), wird wie folgt ermittelt:

Von der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Betrachtungszeitraums ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen. Dieser Wert (Jahreshöchstlast – 5 %) ist graphisch als horizontale Trennlinie in die vier jahreszeitlichen Maximalwertkurven je Netz- und Umspannungsebene einzutragen.

Die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie der verminderten Jahreshöchstlast bestimmen die Hochlastzeit, die Segmente unterhalb der Trennlinie stellen die Schwachlastzeit dar.

Die oben beschriebene Vorgehensweise wird durch die nachfolgende Darstellung verdeutlicht:

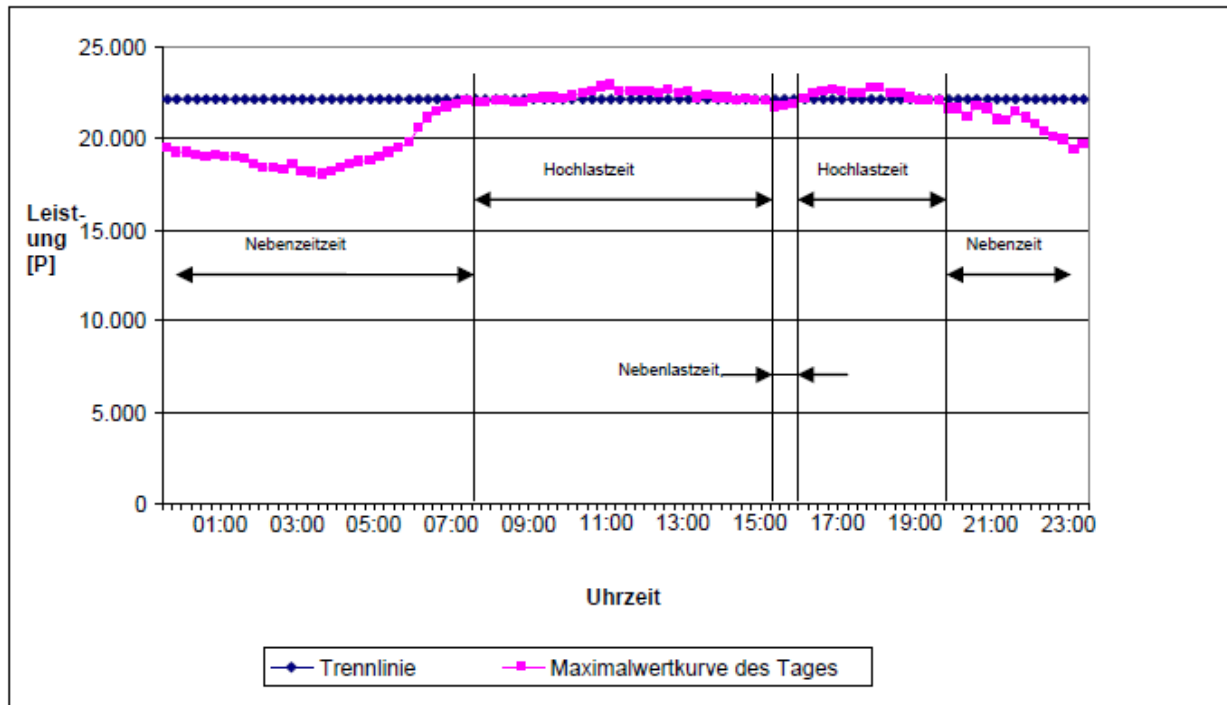


Abbildung: Grafische Musterdarstellung für Hochlastzeitfenster [Quelle: Festlegung der Bundesnetzagentur (Stand Dezember 2012)]

Bezüglich der Antragsstellung ist folgendes unbedingt zu beachten:

Die entsprechenden Antragsunterlagen für die Beantragung eines individuellen Entgeltes müssen bis 30.09. jeden Jahres, für das ein individuelles Entgelt beantragt wird, bei der Bundesnetzagentur vollständig vorliegen. Die grundsätzliche Antragsstellung für das Jahr 2013 sollte daher bis spätestens 30.09.2013 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon AG erfolgen, um eine rechtzeitige Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zu gewährleisten und alle Fristen zu wahren.

Aus nachfolgendem Wortlaut aus der Festlegung der BNetzA sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ...

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ...

Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."

Netz-Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze		Mindestverlagerung
HS/MS	20%	500	€	100kW
MS	20%	500	€	100kW
MS/NS	30%	500	€	100kW
NS	30%	500	€	100kW

Antragsvoraussetzungen für das Antragsjahr zusammengefasst:

- Antragsstellung sollte bis spätestens 30.09.2013 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon AG erfolgen
- Maximalleistung des Bezugs liegt außerhalb der dargestellten Hochlastzeitfensters (Wichtig: Erheblichkeitsschwelle!)
- Bagatellgrenze und 100 kW – Mindestverlagerung muss eingehalten werden

Hinweis: Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig (genaue Erklärung BNetzA-Festlegung Punkt 6.1.4)

Ein Sonderentgelt muss durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden. Die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur ist unbefristet gültig, jedoch wird jedes Jahr überprüft, ob die Voraussetzungen eines Sonderentgeltes nach § 19 Satz 2 Absatz 1 StromNEV erfüllt werden. Ggf. kann die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zurückgezogen werden. Die hier dargestellten Informationen dienen als Hilfestellung. Verbindliche Vorgaben resultieren jedoch aus nur aus der Festlegung der Bundesnetzagentur.

Im Folgenden sind die Hochlastzeitfenster für das Jahr 2013 der Avacon AG für die Netzgebiete Sachsen-Anhalt und Niedersachsen dargestellt:

Hochlastzeitfenster 2013 Netzgebiet Niedersachsen						
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)				
HS/MS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst	16:45 - 19:45 Uhr				
	Winter	11:15 - 12:15 Uhr	17:00 - 19:30 Uhr			
MS	Frühling	18:45 - 21:45 Uhr				
	Sommer					
	Herbst	16:45 - 19:45 Uhr				
	Winter	17:15 - 19:30 Uhr	21:15 - 22:00 Uhr			
MS/NS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst					
	Winter	17:00 - 19:15 Uhr	21:15 - 22:00 Uhr			
NS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst					
	Winter	17:00 - 19:15 Uhr	21:15 - 22:00 Uhr			

Hinweise:

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Frühling 01.03. - 31.05.

Sommer 01.06. - 31.08.

Herbst 01.09. - 30.11.

Winter 01.12. - 28/29.02.

Umsetzung: Alle Brückentage, außer Brückentage zwischen Weihnachten und Neujahr, sind Werktage.

Hochlastzeitfenster 2013 Netzgebiet Sachsen-Anhalt						
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)				
HS/MS	Frühling					
	Sommer	16:30 - 19:30 Uhr				
	Herbst	08:00 - 08:30 Uhr	10:30 - 11:00 Uhr	11:15 - 12:15 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr	17:00 - 19:45 Uhr
	Winter					
MS	Frühling	16:45 - 19:45 Uhr				
	Sommer					
	Herbst	16:45 - 19:45 Uhr				
	Winter	11:30 - 11:45 Uhr	13:00 - 14:30 Uhr	17:15 - 19:45 Uhr		
MS/NS	Frühling					
	Sommer					
	Herbst					
	Winter	10:45 - 13:45 Uhr				
NS	Frühling	10:00 - 13:00 Uhr				
	Sommer					
	Herbst					
	Winter	11:00 - 14:00 Uhr				

Hinweise:
 Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:
 Frühling 01.03. - 31.05.
 Sommer 01.06. - 31.08.
 Herbst 01.09. - 30.11.
 Winter 01.12. - 28/29.02.

Umsetzung: Alle Brückentage, außer Brückentage zwischen Weihnachten und Neujahr, sind Werktage.

